

## **Allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung**

Bitte beachten Sie, dass unvollständig ausgefüllte Gewerbeanzeigen (z. B. wegen fehlender Angaben in Feld 20 der amtlichen Vordrucke bei An- und Abmeldung, sowie in Feld 21 der amtlichen Vordrucke bei Ummeldung) nicht bearbeitet werden können; Gewerbeanzeigen (z. B. wegen fehlender Angaben in den Feldern 4 bis 11) können zurückgewiesen werden.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand des Gewerbes der angemeldeten, geänderten oder erweiterten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden.

Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z. B. "Handel mit Waren aller Art", weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer Erstanmeldung oder Änderung einer in einem Handels-, Genossenschaftsregister oder dgl. eingetragenen Firma bitte immer eine Kopie des aktuellen Registerauszuges beifügen.